



Kindertagespflege; laufende Geldleistungen

Beschlussvorschlag:

1. Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen werden rückwirkend ab dem 01.05.2012 pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:
Für unter 3-Jährige um 1,60 EUR auf 5,50 EUR
Für über 3-Jährige um 0,60 EUR auf 4,50 EUR.
2. Die monatlichen Kostenbeiträge von Eltern für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden rückwirkend ab dem 01.05.2012 nach der modifizierten Kostenbeitragstabelle (Anlage 2) festgesetzt. Die übrigen Kostenbeitragsregelungen gelten unverändert.
3. Der Tagesmütterverein erhält aus dem Anteil der FAG-Mittel für 2012 einen Gesamtbeitrag von 157.923,00 EUR. Davon wurden bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2012 Mittel in Höhe von 91.000,00 EUR bewilligt.
4. Der Sperrvermerk zu Produktgruppe 36.50 (KT-Drucksache Nr. VIII-0387/1) wird aufgehoben.
5. Die überplanmäßigen Aufwendungen im Teilhaushalt 5, Produktgruppe 36.50, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Höhe von 110.550,00 EUR werden genehmigt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnishaushalt 2012	
Teilhaushalt 5	
Produktgruppe 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	
zur Verfügung stehende Haushaltsmittel Transferaufwendungen, lfd. Nr. 16	3.639.325,00 EUR
Aufwendungen 2012	3.749.875,00 EUR
Überplanmäßige Aufwendungen	110.550,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Seit 01.07.2009 beträgt die laufende Geldleistung pro Betreuungsstunde 3,90 EUR. Die Geldleistung für Tageseltern soll entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Landesverbände auf 4,50 EUR für die über 3-Jährigen und auf 5,50 EUR für die unter 3-Jährigen erhöht werden.

Seit 01.01.2010 ist die Kostenbeitragstabelle des Landkreises Reutlingen in Kraft, in der die bisherigen Zuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) berücksichtigt sind. Die Zuweisung der FAG-Mittel für 2012 ist wegen des „Pakts für Familien mit Kindern“ wesentlich höher ausgefallen. Diese Mittel sollen nun entsprechend § 29c FAG, § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) den Tagespflegepersonen, den Eltern sowie der fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen zugute kommen.

Der Kreistag hatte am 15.12.2011 die Höhe der Zuwendung an den Tagesmütterverein beschlossen. Aufgrund der Änderung der FAG-Zahlungen und der weiter steigenden Kinderzahlen ist eine Anpassung notwendig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtslage bisher

Zum 01.07.2009 wurde aufgrund der Änderung des Kinderförderungsgesetzes die laufende Geldleistung auf den Stundensatz von 3,90 EUR pro Betreuungsstunde festgelegt. Gleichzeitig erfolgte eine Zuweisung des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz um den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige voranzubringen. Insbesondere sollten die Elternbeiträge reduziert werden. Damit verbunden war nach § 90 SGB VIII die Einführung einer Kostenbeitragstabelle für Eltern. Diese trat zum 01.01.2010 in Kraft.

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährlich Zuweisungen nach § 29c FAG. Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8b KiTaG sind die Zuweisungen nach § 29c FAG darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern zu berücksichtigen.

2. Pakt für Familien mit Kindern

Am 01.12.2011 wurde zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden der „Pakt für Familien mit Kindern“ geschlossen. Im Rahmen dieses Paktes erhöhen sich die Zuweisungen gem. § 29c FAG im Jahre 2012 von 129 Mio. EUR um 315 Mio. EUR auf insgesamt 444 Mio. EUR und im Jahr 2013 auf 477 Mio. EUR. Ab 2014 wird sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zu 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligen.

Somit erhält der Landkreis Reutlingen für das Jahr 2012 FAG-Mittel für die Kindertagespflege der unter 3-jährigen in Höhe von 1.152.820,00 EUR, anstatt wie 2011 eine Zuweisung in Höhe von 327.000,00 EUR. Dies bedeutet gegenüber dem Rechnungsergebnis 2011 eine höhere Zuweisung mit 825.820,00 EUR.

Zur Umsetzung der weiteren Förderung, und zur Berücksichtigung der Forderung des Landesverbandes der Tagesmüttervereine, wurde eine landesweite Arbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen erarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat sich u. a. folgende Ziele gesetzt:

1. Laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen
2. Personalschlüssel fachliche Beratung und Begleitung
3. Kostenbeteiligung der Eltern

zu 1.: Laufende Geldleistung:

Die Anpassung der laufenden Geldleistung wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Landesverbandes der Tagesmüttervereine und der Ministerien er-

arbeitet. Die Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie der Landesjugendhilfeausschuss des KVJS haben der Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen zugestimmt. Auch die Gremien des Gemeindetags haben ein entsprechendes Votum abgegeben. Mit Rundschreiben des Landkreistages Nr. 357/2012 vom 05.04.2012 wurde die Empfehlung vom Landkreistag veröffentlicht:

Geldleistung seit 01.07.2009		
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

Neu	U3		Ü3	
	172 St/Mo	1 Stunde	172 St/Mo	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (31,7 %)	1,74 € (31,7 %)	300,00 € (38,7 %)	1,74 € (38,7 %)
Förderungsleistung	647,00 € (68,3 %)	3,76 € (68,3 %)	475,00 € (61,3 %)	2,76 € (61,3 %)
Gesamtbetrag	947,00 €	5,50 €	775,00 €	4,50 €

Zu diesen Beiträgen kommen - wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII.

Grund für die Splittung ist der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich der unter 3-Jährigen.

Die Auswirkungen des Splittings auf die Weiterentwicklungen der Kindertagespflege sollen beobachtet und zum Stichtag 01.03.2014 durch die jährliche Erhebung des Landesjugendamtes ausgewertet werden.

Zu 2.: Personalschlüssel fachliche Beratung und Begleitung

Die Arbeitsgruppe hat hierzu noch keine Empfehlung erarbeitet.

Zu 3. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Arbeitsgruppe hat hierzu noch keine Empfehlung erarbeitet.

3. Umsetzung im Landkreis Reutlingen

3.1 Erhöhungen der laufenden Geldleistung

Entsprechend der Empfehlung der landesweiten Arbeitsgruppe wird die laufende Geldleistung angehoben auf 5,50 EUR pro Stunde für unter 3-Jährige und 4,50 EUR pro Stunde für über 3-Jährige. Angesichts der Haushaltssituation empfiehlt die Verwaltung eine Umsetzung zum 01.05.2012.

Zum 01.08.2013 hat jedes Kind ab dem 1. vollendeten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unabhängig von der persönlichen Situation der Eltern. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Erwerbstätige vorrangig einen Anspruch auf einen Platz. Es ist vorgesehen mit Eintritt des Rechtsanspruches die Anpassung der

Geldleistung und die Kostenbeteiligung erneut zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Die Anhebung der laufenden Geldleistungen wird bei den bestehenden Fällen voraussichtlich zu Mehraufwendungen mit 416.100,00 EUR führen. Durch den weiteren Ausbau der Kleinkindbetreuung ist mit mehr Plätzen in der Kindertagespflege zu rechnen. Bei einer Inanspruchnahme ab 01.03.2012 von weiteren 90 Plätzen ist mit einem zusätzlichen Aufwand für 2012 mit ca. 401.000,00 EUR zu rechnen. Nicht vollständig planbar ist, ob Einrichtungs- oder Tagespflegeplätze und in welchem Umfang beansprucht werden.

3.2 Kostenbeiträge Eltern

Als Anlage 1 ist die bisherige Kostenbeitragstabelle und als Anlage 2 die neu berechnete beigefügt.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach der bisherigen Systematik, nach der Mustertabelle der kommunalen Landesverbände. Zunächst wird die Förderungsleistung, d. h. die Vergütung der Tageseltern als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen.

Bei den unter 3-Jährigen wurden die zur Verfügung stehenden FAG-Mittel entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder (derzeit ca. 240) in Abzug gebracht. Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Im Ergebnis führt die Erhöhung der Geldleistung bei den über 3-Jährigen zu höheren Kostenbeiträgen. Bei den unter 3-Jährigen wird dieser Effekt durch die höheren FAG Zuweisungen mehr als ausgeglichen. Für sie ergeben sich bei Betreuungszeiten über 3 Stunden täglich bzw. über 64,5 Stunden pro Monat zum Teil deutlich niedrigere Beträge. Bei einer Betreuungszeit zwischen 1 und 3 Stunden würde sich rechnerisch eine Erhöhung je nach Einkommensgruppe zwischen 2,00 EUR und 8,00 EUR ergeben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung des Pakts für Familien mit Kindern wird auf eine Erhöhung verzichtet.

Insgesamt entsprechen künftig Kostenbeiträge für unter 3-Jährige in etwa denjenigen, die in Krippen erhoben werden.

Die Höhe der Elternbeiträge soll ebenfalls zum 31.08.2013 überprüft werden.

Aufgrund verwaltungsrechtlicher Grundlagen müssen Erhöhungen der Kostenbeteiligung Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden. Daher ist für Eltern, die einen höheren Kostenbeitrag als bisher zu leisten haben, eine Besitzstandswahrung bis 31.08.2012 einzuräumen. Die betroffenen Eltern sind über die höheren Kostenbeiträge zu informieren und auf eine Änderung ab 01.09.2012 hinzuweisen. Eltern, die weniger zu zahlen haben, erhalten den zuviel bezahlten Kostenbeitrag ab 01.05.2012 erstattet. Um wie viele Fälle es sich handelt und welche Beträge hieraus resultieren ist derzeit noch nicht bezifferbar. Einen gewissen Ausgleich stellen die höheren Beiträge für die über 3-Jährigen dar.

Die Umstellung durch die geänderte Kostenbeitragstabelle führt zu geringeren Erträgen für die unter 3-Jährigen. Eine genaue Bezifferung ist jedoch wegen einer Neuberechnung aller Fälle zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

3.3 Zuweisungen an den Tagesmütterverein e. V.

Zum 01.09.2012 endet das Aktionsprogramm Säule 1 zur Kindertagespflege. Dieses hatte den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zum Inhalt mit dem Ziel, die frühkindliche Bildung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich sollte potenziellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Bestandteil ist der fachlich anerkannte Standard des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Um diese wertvolle Arbeit auch weiter leisten zu können, ist es notwendig die anfallenden Personalkosten über den 01.09.2012 hinaus zu finanzieren. Hierzu soll ein Teil der FAG-Mittel verwandt werden.

Gleichzeitig steigt die Zahl der zu vermittelten und betreuenden Verhältnisse ständig. Durch die erhöhten FAG-Zuweisungen können die Personalaufwendungen hier berücksichtigt werden.

Der Tagesmütterverein e. V. erhält daher neben den bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 bewilligten Mittel in Höhe von 91.000,00 EUR zusätzliche Mittel in Höhe von 66.923,00 EUR. Diese werden benötigt für

- die Personalaufwendungen zur Fortführung der Säule1, die nicht mehr über den Europäischen Sozialfonds (ESF) Mittel finanziert werden (ca. 10.000,00 EUR),
- steigender Personalbedarf aufgrund steigender Zahl der vermittelten Kinder,
- steigende Personalkosten aufgrund der zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen nicht bekannten Tarifierhöhungen.

3.4 Pflegeerlaubnisse

Zur Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen gehören auch die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege.

Die Erteilung der Erlaubnis ist aber eine hoheitliche Aufgabe, die nur durch das KJA durchgeführt werden darf. Insofern können zwar Teile auf den TMV zur Vorprüfung übertragen werden, das entbindet das Kreisjugendamt aber nicht von der Verpflichtung der regelmäßigen Überprüfung oder der Beteiligung an der Überprüfung und an der Qualifizierung.

Da die Erlaubnis immer nur für 5 Jahre ausgesprochen wird und wesentliche Änderungen bei den Pflegepersonen zur erneuten Überprüfung führen, und auch die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes hier qualifiziert zu berücksichtigen sind, wird von einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsanfall ausgegangen, der sich auf einen Umfang einer Vollzeitstelle beläuft. In dieser Stelle beinhaltet ist auch, Abläufe mit dem Tagesmütterverein und innerhalb des Kreisjugendamtes weiter zu entwickeln und anzupassen. Es ist vorgesehen, dies im Rahmen der Haushaltsberatungen zu thematisieren.

3.5 Fazit

Insgesamt bedeutet die Umstellung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für den Landkreis eine Erhöhung der Mittel, die für die Tagespflege bereitzustellen sind. Die Zuweisungen nach dem FAG reichen zur Deckung des Mehraufwandes nicht aus. Dem politischen Willen von Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch Rechnung getragen.